

69. Jahrgang Nr. 10
 Donnerstag, 6. März 2014


i INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|--------------|
| Vier neue mechanische Musikinstrumente | S. 53 |
| Integrationsausschuss berät Modalitäten | S. 54 |
| „Art of Eden“ im Botanischen Garten | S. 54 |
| CHECK IN Berufswelt geht in die nächste Runde | S. 55 |
| Aus dem Stadtrat | S. 55 |
| Bekanntmachungen | S. 55 |
| Auf einen Blick | S. 58 |

MUSEUM BURG LINN: VIER NEUE MECHANISCHE MUSIKINSTRUMENTE

Das Museum Burg Linn in Krefeld hat von dem Düsseldorfer Sammler Friedrich Wilhelm Hempel drei Orgeln und eine Ziehharmonika der Marke „Tanzbär“ für die Sammlung der mechanischen Musikinstrumente im Jagdschloss als Geschenk erhalten. „Die Exponate ergänzen unsere Sammlung“, freut sich Museumsleiter Dr. Christoph Reichmann. Neben einer 1846 gebauten Limonaire-Orgel überließ der Sammler dem Krefelder Museum zwei Handdrehorgeln, die Anfang des 20. Jahrhunderts in Böhmen hergestellt wurden. „Alle Instrumente befinden sich in einem Originalzustand und sind funktionstüchtig. Das ist für ein Museum besonders interessant“, sagt Rainer Scharl, Museumsführer der Instrumentensammlung. Das Museum Burg Linn ist eines von fünf deutschen Museen, das über eine öffentlich zugängliche Sammlung mechanischer Musikinstrumente verfügt. Jeden Sonntag werden die historischen „Musikboxen“ den Besuchern vorgeführt.

Die Limonaire-Orgel der Gebrüder Freres befand sich bereits als Dauerleihgabe im Jagdschloss. Sie funktioniert mit der Jacquard-Lochkartentechnik. „Solche Orgeln standen bei kleinen Schau-stellern und sie sollten Musiker ersetzen, die oft unzuverlässig waren“, berichtet Scharl. Die beiden Handdrehorgeln, sogenannte Zungenorgeln, stammen von den Firmen Frant. Zenisch in Kos-etice und Heliodor Altmann in Reichenberg, wo es 16 Betriebe für Drehorgeln gab. „Es waren keine Massenprodukte, sondern alles Einzelanfertigungen“, so Scharl. Mit dem Bau haben sich



Museumsführer Rainer Scharl mit einem der neuen Instrumente.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
 Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Kriegsinvaliden ihre Rente aufge bessert. Die Instrumente wurden in der Hauptsache vermietet. „Man ist durch die Gaststätten und Höfe gezogen. Die Menschen haben sich damit ihren Lebensunterhalt erbettelt“, sagt Scharl. Bis zu acht Lieder konnten auf einer Rolle der Drehorgeln gespielt werden. Das Musikprogramm umfasste zu Beginn oft einen Marsch, gefolgt von einem Walzer und abschließend einem rührigen Stück. „Das war für die Tränen drüsen, damit die Groschen geworfen wurden“, erzählt Scharl. Für das Instrument „Tanzbär“ warb eine Leipziger Firma in Zeitungsanzeigen: „Sofort ohne Notenkenntnis spielbar!“. Alle gängigen Märsche und Lieder seien spielbar. Dafür solle eine Rolle mit einem gelochten Band, das die gewünschten Töne vorgibt. „Hier wurde die Musik nach Metern verkauft“, sagt Scharl. Der „Musiker“ muss die Ziehharmonika nur noch aufziehen und zusammendrücken.

Die Sammlung der mechanischen Musikinstrumente wird jeden Sonntag um 11.30 Uhr, nach Bedarf auch um 12.15 Uhr, im Jagd schloss des Museums Burg Linn von Rainer Scharl, Anne Maaß, Manfred Schmitz, Manfred Meyer und Jürgen Schulenburg vorge führt. Die Museumsführer erläutern dabei unter anderem auch die Funktionsweise der Instrumente. „In einem weiten Umkreis sind wir das einzige Museum, das so eine Sammlung öffentlich zeigt“, betont Dr. Christoph Dautermann, stellvertretender Leiter des Museums Burg Linn. Die Vorführungen sind kostenlos, um eine Spende für den Erhalt der Instrumente wird gebeten.

INTEGRATIONSAUSSCHUSS BERÄT MODALITÄTEN FÜR NEUEN INTEGRATIONS RAT

Nach einer Regelung im Gesetz zur Weiterentwicklung der poli tischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kom munalverfassungsrechtlicher Vorschriften ist in der kommenden Wahlperiode des Rates statt des Integrationsausschusses ein Integrationsrat einzurichten. Die Größe des Gremiums ist durch das Gesetz nicht vorgegeben und muss vom Rat festgelegt werden. Vorgegeben ist aber, dass die Zahl der von den Wahlberech tigten zu wählenden Mitglieder die Zahl der durch den Rat zu bestellenden Mitglieder übersteigen muss.

Der Integrationsausschuss hat sich in seiner Sitzung mit dem Thema befasst und schlägt dem Stadtrat einstimmig folgenden Beschluss vor: Der neu zu bildende Integrationsrat der Stadt Krefeld besteht aus 19 Mitgliedern, und zwar zehn gewählten Mit gliedern und neun vom Rat bestellten Ratsmitgliedern. Die Wahl und Bestellung von Stellvertretern ist zulässig. Insbesondere diese Neuerung wurde von den Ausschussmitgliedern sehr positiv aufgenommen.

Der derzeitige Integrationsausschuss besteht ebenfalls aus 19 Mitgliedern, in der bisherigen Ausschussarbeit hat sich diese An zahl als praktikabel erwiesen. Das Gremium folgte deshalb der Empfehlung der Verwaltung, die gleiche Mitgliederzahl auch für den Integrationsrat beizubehalten. Im Ausschuss sitzen derzeit neun gewählte Mitglieder und zehn Ratsmitglieder. Die Zusam mensetzung wird sich entsprechend der neuen gesetzlichen Vor gaben dann umkehren.

Da die Entscheidung zur Bildung eines Integrationsrates Voraus setzung für die Vorbereitung der Integrationsratswahl ist, die

parallel zu den Kommunalwahlen am 25. Mai stattfindet, soll kurzfristig ein entsprechender Dringlichkeitsbeschluss nach vor heriger Absprache mit den Ratsfraktionen herbeigeführt werden, da die nächste Ratssitzung erst für den 8. April vorgesehen ist.

Ebenfalls einstimmig schlug der Integrationsausschuss dem Rat das Verfahren für die direkt zu wählenden Vertreter des In tegrationsrates vor. Demnach soll die Wahl in allen 154 Krefelder Wahlbüros möglich sein, was allerdings zur Wahrung des Wahl geheimnisses dazu führt, dass die Stimmen zentral ausgezählt werden müssen. Das Gremium stimmte zu, dass diese Auszäh lung aus organisatorischen Gründen erst am Tag nach der Wahl (Montag, 26. Mai) erfolgen kann. Auch die Wahlordnung soll jetzt per Dringlichkeitsbeschluss bestätigt werden.

ANFANG MAI WIEDER „ART OF EDEN“ IM BOTANISCHEN GARTEN

„Art of Eden“, eine besondere Ausstellung im Botanischen Gar ten Krefeld, möchte am Wochenende 3. und 4. Mai wieder alle Sinne bezaubern. Ihr Konzept lebt durch die freie Entfaltung der Objekte in der Natur. Jeweils von 10 bis 19 Uhr werden dann 40 Künstler ihre Kunstobjekte für den Außenbereich präsentieren. Eine Entdeckungsreise durch die botanische Landschaft eröffnet dem Besucher ungeahnte Sichtweisen auf das Zusammenspiel von Kunst und Natur. Ausgestellt werden ausdrucksstarke indivi duelle Kunst- und Designobjekte zum Thema „Garten und Land schaft“, aus so unterschiedlichen Materialien wie Stein, Metall, Holz, Beton, Keramik oder Glas. An beiden Tagen werden die aus stellenden Künstler vor Ort sein, um Fragen zu ihren Werken zu beantworten und mit den interessierten Besuchern ins Gespräch zu kommen.

Wer sich ein bleibendes „Kunststück“ für den eigenen Garten oder die Terrasse wünscht, das auch in der dunklen Jahreszeit noch Farbe ins Spiel bringt, kann dort fündig werden. Ob Wasser speier oder Windspiel, Steinskulptur oder eisernes Gartenmöbel, es gibt für jeden Geschmack etwas zu entdecken.

Der Eintritt für Erwachsene kostet sechs Euro, Kinder und Jugend liche unter 16 Jahren haben freien Eintritt. Eine Sonnenterrasse wird den Besuchern Platz zum Verweilen bieten und in der Cafe teria kann man sich mit kulinarischen Köstlichkeiten verwöhnen lassen. Weitere Informationen zur Veranstaltung gibt es im Inter net unter www.artofeden.de.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

CHECK IN BERUFSWELT GEHT AM 25. JUNI IN KREFELD IN DIE NÄCHSTE RUNDE

Die Aktion „CHECK IN Berufswelt“ geht in die nächste Runde: Am 25. Juni öffnen Unternehmen und Institutionen in Krefeld wieder ihre Türen für Schülerinnen und Schüler. Kurz vor den Sommerferien bietet sich so den Jugendlichen die Gelegenheit, Ausbildungs- und Studienangebote der heimischen Wirtschaft vor Ort unmittelbar kennen zu lernen. Auch bei den Partnern im Kreis Viersen (23. Juni), in Mönchengladbach (24. Juni) und im Rhein-Kreis Neuss (26. Juni) findet die Gemeinschaftsinitiative vor den Sommerferien statt.

„CHECK IN ist ein rundum gelungenes Konzept, dass sowohl den Unternehmen als auch den Jugendlichen interessante Perspektiven eröffnet“, freut sich der Krefelder Oberbürgermeister und Mit-Schirmherr Gregor Kathstede über die Fortsetzung in 2014. Unternehmen könnten potentielle Nachwuchskräfte bereits frühzeitig für ihren Betrieb begeistern und die Jugendlichen erhielten durch reale Einblicke in die Berufswelt die Chance, ihren Berufswunsch klarer zu definieren. „Ich bin überzeugt, dass CHECK IN 2014 die Erfolgswerte aus dem vorherigen Jahr noch übertreffen kann und freue mich über jedes Krefelder Unternehmen sowie natürlich jede Schülerin und jeden Schüler, die an der Aktion teilnehmen“, so Kathstede.

Das Engagement der Unternehmen und die Bereitschaft, den zukünftigen Nachwuchskräften Einblicke in die Berufswelt zu ermöglichen, spielt für den Erfolg der Veranstaltungsreihe eine zentrale Rolle. 5000 Jugendliche nutzten in den beteiligten Städten Krefeld und Mönchengladbach sowie in den Kreisen Viersen und Neuss bei der vierten Auflage der CHECK IN Berufswelt im Juli 2013 die Gelegenheit, sich bei 258 Unternehmen beruflich zu orientieren. Auch in 2014 soll diese positive Entwicklung fortgeschrieben werden. Anmeldungen für interessierte Unternehmen sind daher ab sofort über das CHECK IN-Organisationsbüro oder über die Homepage der Aktion www.checkin-berufswelt.de möglich. Anmeldeschluss ist der 31. März 2014.

„Einblicke in die betriebliche Praxis, Rundgänge durch den laufenden Betrieb und Gespräche mit Ausbildern und Auszubildenden sind für die Jugendlichen interessanter als aufwändig gestaltete Unternehmens-Präsentationen“, lautet die Empfehlung des Initiatorenkreises, wenn es um die Frage der Durchführung der CHECK IN Days geht. Mit diesem Erstkontakt beginnt der Start ins Berufsleben: Praktika, die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz, die Berufsausbildung selbst und gegebenenfalls ein duales Studium folgen regelmäßig und kennzeichnen den Weg zur Nachwuchs-Fachkraft.

Als Leitmotiv der diesjährigen Aktion präsentieren die 19 Initiatoren mit der Auszubildenden Melanie Nickel eine CHECK IN-Erfolgsgeschichte: Bei den CHECK IN Days 2011 hatte sich die angehende Mediengestalterin unter anderem beim Krefelder Medienhaus Stünings umgesehen. Die nachfolgende Bewerbung führte dann zum Abschluss des Ausbildungsvertrages im Sommer 2012. Wie schon in den Vorjahren werden Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 13 in vielfältiger Weise zur Teilnahme an den Veranstaltungstagen eingeladen. Mit direkter Ansprache in den Schulen, durch die Homepage der Aktion, die Facebook-Präsenz, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und nicht zuletzt durch

das CHECK IN Schülermagazin erhalten Jugendliche, Unternehmen, Lehrer und Eltern alle Informationen rund um die Aktion.

„CHECK IN Berufswelt“ ist eine gemeinsame Initiative der Wirtschaft in Krefeld, im Kreis Viersen, in Mönchengladbach und im Rhein-Kreis Neuss für den Nachwuchs der Wirtschaft, die 2010 gestartet wurde. Getragen wird CHECK IN Berufswelt von der Stadt Krefeld, der IHK Mittlerer Niederrhein, der Stadt Mönchengladbach, der Stadt Neuss, dem Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Viersen, den Agenturen für Arbeit in Krefeld, Mönchengladbach/Neuss, der Unternehmerschaft Niederrhein, der Kreishandwerkerschaft Niederrhein, der Kreishandwerkerschaft Mönchengladbach, der Hochschule Niederrhein, der EUFH Europäische Fachhochschule, der Hochschule Neuss für Internationale Wirtschaft, der FOM Hochschule in Neuss, der MGconnect-Stiftung, den Wirtschaftsförderungsgesellschaften in Krefeld und im Kreis Viersen sowie von der Regionalagentur Niederrhein. Schirmherren der Aktion sind Krefelds Oberbürgermeister Gregor Kathstede, der Hauptgeschäftsführer der IHK Mittlerer Niederrhein Dr. Dieter Porschen, der Landrat des Kreises Viersen Peter Ottmann, der Landrat des Rhein-Kreises Neuss Hans-Jürgen Petruschke und der Bürgermeister der Stadt Neuss Herbert Napp.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 10. März bis 14. März 2014 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 11. März 2014

16.00 Uhr Unterausschuss für Steuerfragen, Rathaus
(nicht öffentlich)

Mittwoch, 12. März 2014

16.00 Uhr Vergabeausschuss, nicht öffentlich
17.00 Uhr Bauausschuss, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

273. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT KREFELD IM BEREICH WESTLICH HÜLSER STRASSE, ÖSTLICH VENLOER STRASSE UND NORDWESTLICH SIEMPELKAMPSTRASSE

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 05.03.2014

Abschließender Beschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 04.07.2013 beschlossen:

1. Nach § 2 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, wird über die im Flächennutzungsplanänderungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.

- Die 273. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich westlich Hülser Straße, östlich Venloer Straße und nordwestlich Siempelkampstraße in der in violetter Farbe geänderten Fassung wird nach § 1 Abs. 8 BauGB abschließend beschlossen.
- Der Begründung einschließlich des Umweltberichtes zur 273. Änderung des Flächennutzungsplanes (Anlage Nr. 552/13) wird zugestimmt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04.07.2013 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Genehmigung

Die Bezirksregierung hat die 273. Flächennutzungsplanänderung wie folgt genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der am heutigen Tag geltenden Fassung genehmige ich die vom Rat der Stadt Krefeld am 04.07.2013 beschlossene 273. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich westlich Hülser Straße, östlich Venloer Straße und nordwestlich Siempelkampstraße.

Düsseldorf, den 14. Februar 2014

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 35.02.01.01-04 KR-273-1119

Im Auftrag

gez. Zmarsly

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des Abschließenden Beschlusses, die Genehmigung und das Wirksamwerden der 273. Flächennutzungsplanänderung im Bereich westlich Hülser Straße, östlich Venloer Straße und nordwestlich Siempelkampstraße wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Der vom Rat der Stadt Krefeld am 04.07.2013 gefasste Beschluss wird hiermit nach § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.02.2014 wird hiermit nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO – öffentlich bekannt gemacht.

Wirksamwerden

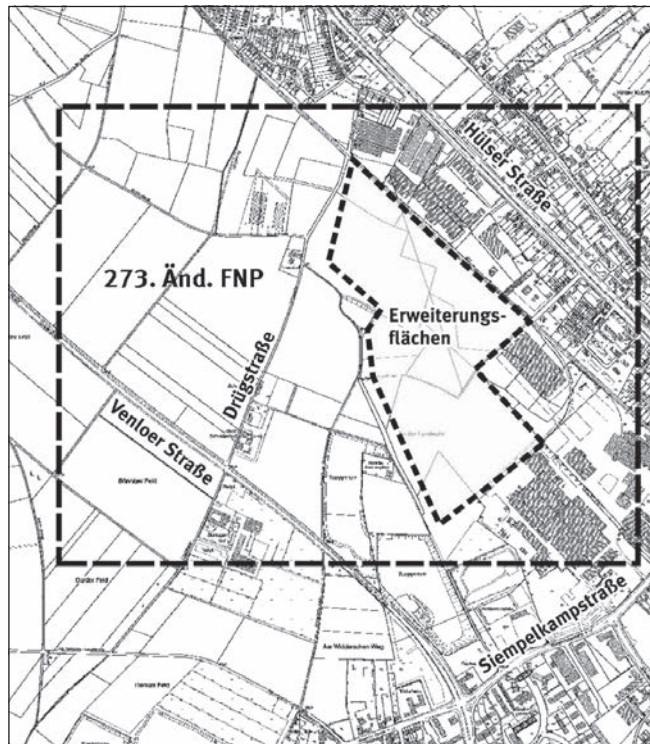
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 273. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 273. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 322,

| | |
|---------------------------------|-------------------------|
| montag- bis freitagvormittags | 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr |
| montag- bis mittwochnachmittags | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| donnerstagnachmittags | 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr |

von jedermann eingesehen werden. Auskunft über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und ihrer Begründung wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Änderung betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – in der derzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 5. März 2014

Der Oberbürgermeister

Gregor Kathstede

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUSLEGUNG VON KARTEN UND TEXT DER GEPLANTEN VERORDNUNG SOWIE ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUR FESTSETZUNG DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES DES RHEINS

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rheins, rechtes Ufer von km 707,0 bis km 857,7 und linkes Ufer von km 711,2 bis km 865,5, durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Rheins in folgenden Kommunen:

Stadt Dinslaken
Stadt Dormagen
Stadt Duisburg
Stadt Düsseldorf
Stadt Emmerich am Rhein
Stadt Kalkar
Stadt Kleve
Stadt Krefeld
Stadt Meerbusch
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Neuss
Stadt Rees
Stadt Rheinberg
Stadt Voerde
Stadt Wesel
Stadt Xanten

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG,

113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, Detailkarten im Maßstab 1:5.000 und der Erläuterungsbericht) liegen in der Zeit vom **13.03.2014** bis einschließlich zum **14.04.2014** während der Dienststunden bei der Stadt Krefeld, Stadthaus, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Zimmer 150, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

montags bis freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr
zu jedermanns Einsicht aus.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423, ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden eingesehen werden. Um Voranmeldung wird gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rheins) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Rheins mit Verfügung vom 17.06.2011 (Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 212) vorläufig gesichert wurde. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Schutzvorschriften der §§ 78 WHG, 113 LWG gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend.

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

WIDERSPRUCHSRECHT GEGEN DIE ÜBERMITTLUNG VON MELDEDATEN AN DAS BUNDESAMT FÜR DAS PERSONAL-MANAGEMENT DER BUNDESWEHR

Nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes können Betroffene der Datenübermittlung nach § 58c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz) widersprechen.

Die Datenübermittlung nach § 58c des Soldatengesetzes erfolgt jährlich im März an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften und gilt für alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr volljährig werden. Übermittelt werden der Familienname, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben. Die Daten werden spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gelöscht.

Widerspruch gegen die Übermittlung kann formlos schriftlich in den Bürgerbüros der Stadt Krefeld eingereicht werden (Postanschrift: Stadt Krefeld, Bürgerservice, Abteilung Melde- und Passwesen, 47792 Krefeld).

Krefeld, 18. Februar 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Zielke
Stadtdirektorin

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

| | |
|--|-------|
| Feuer | 112 |
| Rettungsdienst/Notarzt | 112 |
| Krankentransport | 19222 |
| Branddirektion | 612-0 |
| Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen | 19700 |

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

07.03. – 09.03.2014

WTK Wärmetechnik Service GmbH
Obergath 126, 47805 Krefeld, 31950

14.03. – 16.03.2014

Andreas Zelzner
Lechstraße 14, 47809 Krefeld, 548283



APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter: www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.